

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 12. Januar 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2021 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde.
- (2) Bei dringenden Bekanntmachungen ist eine Bekanntmachung im Internet unter der Adresse der Gemeinde St. Johann www.st-johann.de möglich, wenn die Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes zurückgestellt werden kann. Eine über die Homepage veröffentlichte Bekanntmachung wird in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen gem. Abs. 2 können im Rathaus der Gemeinde St. Johann, Schulstraße 1, 72813 St. Johann-Würtingen während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt
 - a) bei öffentlichen Bekanntmachungen gem. Abs. 1 der Tag der Ausgabe des Mitteilungsblattes,
 - b) bei öffentlichen Bekanntmachungen gem. Abs. 2 der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 07. Januar 1975 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Johann geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

St. Johann, den 12. Januar 2022

gez.
Florian Bauer
Bürgermeister